Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Uffert.

Samstag, den 18 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Mefidor IX.

Gesetzebender Rath, 28. Map. Prafident: Wyttenbach.

Nach angehörtem Bericht der Constitutionscommission, wird das von ihr vorgetragne Defret über den einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Berfassungsentwurf (S. S. 125) in Berathung und alsdann angenommen. — Bon obigem Berichte sind in der Allgemeinen Zeitung folgende Fragmente bekannt gemacht worden:

" Geit dem erften Tage Euers Bufammentritte am 8ten August, febntet 3hr Euch, 83. Befetgeber, nach bem Ende bes provisorischen Buftanbes der Republit. ... Ihr mußtet Guch aber bald überzeugen, baf, bis ber ber Rrieg zwischen Frankreich und Deftreich fein Ende wurde erreicht haben, die Wiedererlangung der Reutralitat fur die Schweit und eben darum auch Die Aufstellung und bie Einführung einer neuen Berfaffung unmöglich waren. . . . Das Baffengluck entschied für Franfreich, und ber Friede erfolgte; ber Gieger bewies fich grofmuthig, aber bas Uebergewicht und die Bor. theile, die er in der That besaß, ließ er nicht aus den Banden, und es blieb alfo auch Belvetien von frangoffs fchen Truppen befegt, und in unverandertem Berhalt. niffe ju Frankreich. . . Dieg allein fchon mußte für Die proviforische Regierung hinlanglicher Bestimmungs, grund fenn, nicht ohne Vorwiffen und ohne Buftimmung Kranfreichs, das Berfassungsgeschäft zu behandeln.... Zwar ruft fest bie Menge ber Tabler : " Warum habt Ihr gefragt : Guer Fragen ift's, bas uns die gegen. martige Berlegenheit jujog." Die, welche Diefe Bor. würfe machen, maren bie erften gewesen, die, wenn wir nicht gefragt, und — was doch so überall wahrscheinlich ift - in abnliche Verlegenheit gerathen waren, ed und jum Borwurf gemacht hatten : daß

wir nicht gefragt. . . . Aber mas bas Fragen vollends unvermeidlich gemacht hatte, war jenes innere Bermurfnif, jene unvereinbaren Meinungen und bas arge Spiel der Parthepen. Die Erklarung irgend eines Machtigen nur, tonnte Diefem ein Ente machen, der Jatrigue Stillfchweigen gebieten, und die fich mis dersprechenden hofnungen gernichten. Diefer Machtige fand fich aber nicht unter und Wo er fich fand, das fühlten alle Partenen, und alle mandten fich dort. hin.... Jene Unheilbaren voraus, die nicht aufhoren fonnten, ale privilegirte Rafte fich anzusehen. Umfonft mochtet Ihr, BB. Befetgeber, Gure 21ch. tung für die Rechtschaffenheit, für die Tugend, für die Renutniffe und fur die Erfahrung fo mancher In. dividuen aus den ehemaligen Regierungen, ben jeder Belegenheit auf das Unzwendentigste an den Tag legen; - in den Augen der jahlreichen Unheilbaren jener Chemaligen, blieb es Eure Todfunde und Guer großes Berbrechen, dag Ihr die Rafte nicht anerkennen woll. tet.... Tugend und Talent wolltet Ihr ehren, Sie aber wollten ihre Borrechte anerkannt und gechet wife fen . . . und um bagu gu gelangen, gab es fein Mittel, das Sie verschmaht hatten. . . . Sie tauschten mehr als einmal unter allerlen Maste die Republitaner, und heute noch wird bas Bedauern um verlorne Bro. vingen in die Archive ber einen helvetischen Res publik eingezeichnet! — (Ein Mitglied des Woulzie. hungsraths ließ fein Bedauren über die Dem Canton Bern geraubten Provingen, das Baadtland und Argau, dem Protofolle einrufen). " Unter folchen aufferen und inneren Berbaltniffen, mare es ein tolles Bageftuf gemefen, ohne die guftimmende Erflarung Rranfreiche, eine bleibende Verfaffung in Belvetien aufftellen zu molien. . . . Manches vereinigte fich, das eine gunftige Erflarung hoffen lief. An ihrer Stelle erfcheint eine

Berfaffung, die man unferen Bedurfniffen angemeffen erflart, Die einzige, beren Ginführung man gut beiffen will. Diefe Berfaffung habt 3hr ber Prufung Guers Ausschnsfes überwiesen, nicht so fast um von ihm zu boren: ob fie gut oder schlecht, sondern mas damit angufangen fen? Der Entwurf enthalt Gutes und Schlechtes; bendes ift darin febr genau und haufig genug bis jum Zwendeutigen und Unverftandlichen, einigemal bis zum Widersprechenden berbunden. . . . Die Berathungen über Modifitationen und Aenderungen, welche in den Entwurf au bringen maren, haben uns lange beschäftigt: wir find bavon gurutgetommen, burch Die leberzeugung geleitet, daß wefentliche Nenderungen jest nicht erhaltlich fegen, weniger wesentliche aber viel beffer durch organische Befete tonnen aufgestellt werden. Bir muften die Aenderungen über wichtigere Dinge pollende aufgeben, ale wir über diefelben unter uns felbst die Meinungen sich theilen fahen : denn wir burfen es Euch nicht verhehlen, feit man in bem neuen Berfaffingeentwurf den Grundfat bes Foderalismus und jenen ber Ginbeit, neben einander auf einer Reibe hingestellt fieht, bat fich auch in unfeer Mitte und in der Mitte des Bollziehungsrathe ber Kantonegeift berechtigt geglaubt, jenem Beifte der Ginbeit, ber Euch am 21. Febr. (in der Antwort an den frang, Gefandten) fo einmuthig und fo unzwendeutig befeelte, an die Seite ju treten, und es find aus bem fonderbaren Bunde fcon fehr feltfame Erfcheinungen hervorgegangen. Eure Confitutione. Commiffion, vereint mit bem Bollziehunges Rathe, macht Euch ben Antrag — feineswegs die Constitution anzunehmen, dazu fend Ihr weder berufen noch beauftragt, aber guzugeben und zu erflaren : es foll Diefelbe einer aus Stellvertretern aller Rantone gufammengurufenden allgemeinen belvetischen Tagfagung jur Unnahme vorgelegt werden. Diefes Bugeben gebietet Euch Eure Pflicht, es muß dieg der Wille ber Ration fenn; benn die Ration will aus bem proviforts fchen Buftand beraustreften, und Ihr fonnt fie unter ben gegenwartigen Berhaltniffen auf teinem andern als bem bezeichneten Wege herausführen. . . . Mendert nichts in dem Borfchlage; benn wesentliches tonnt 3hr nichts andern, ohne Gefahr ju laufen, auch das Gute was noch da ift, zu verlieren, und Euch den Beg abauschneiden, burch gute organische Gesetz, selbst diese Berfaffung, zur vielleicht lezten und einzigen Frenftatte republikamischer Grundfate ju erheben . . . Rehmt alfo auch den Auftrag an, diefe Gefete zu entwerfen, hibet ju dem Ende aus bem Entwurf badjenige aus,

was über die Einführungsart der Verfassung gesagt ift, und was durchaus nicht einen Theil der Verfassung selbst ausmacht, und weist dieses als Anleitung an eine Commission, die Ihr mit Entwerfung der organischen Gesetze beauftragt."

Gesetgebender Rath, 29. Man. Prafident: Whitenbach.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Familie Bollitofer von Altentlingen, Befigerin von Bodenzinsen im Canton Thurgan, beschwert fich über einen Beschluß des Bollziehungsrathe, fraft deffen verordnet wird, daß, so oft von der Municipalität einer Gemeinde im Canton Thurgau fur die Jahre 1798, 99 und 1800 eine Gemeindsauflage von Acht vom Taufend des Capitalvermogens erhoben merde, fo tonne von den in ihrem Begirte für diefe dren Sahre bezalten Bodenginfen der 8te Theil ihres Betrage als Gemeindsauflage eingefodert werden. Die Vetentin bemerkt: 1) daß diese Berordnung partiell fen, und fich nur auf den Canton Thurgau beziehe; 2) daß fie durch diefelbe in Rall gefest werde, doppelt zu bezalen, magen diese Bodenginse von ihr allbereits als ein Theil ihred Vermögens seinen versteuert worden; 3) daß endlich der Maaskab, den fie festfege, durchaus unverhaltnif. maffig fen, indem fie nach demfelben, mabrend das übrige Vermögen 8 vom Tausend bezale, ungleich mehr und da diese Gemeindsauflagen fich bereits auf 64 vom Taufend belaufen, den gnnzen Bodenzins für die dren Sabre bezalen muffe. - Gie verlangt Die Burufnahme des ermahnten B. fchluffest.

Die Petitione. Commission tragt auf Mittheilung Dieser Betition an Die Bollziehung an, mit dem Aufetrag, darüber Bericht zu ertheilen. Angenommen.

2. 106 Gemeindsburger von Jug beschweren sich in einer aussührlichen und belegten Klage über das Berschren ihrer Gemeindskammer in Betreff der gemeinen Allmend und legen dem gesetzgebenden Rath 8 verschiestene Punkte zum Entscheid vor. Wird an die Poslizen. Commission gewiesen.

3. Die Gemeinden Sins, Aub, Abtbyl und Ruffischbyl, die vor mehreren Jahren husammen nur eine Pfarrer bildeten, murden in dren Pfarren abgetheilt: der Kirchensatz bliebe aber ganz ben der Mutterpfarre. Rundegehren die dren jungern Pfarrgemeinden, daß der Kirchensatz und übriger damit verbundener Außen und Beschwerde unter alle dren Pfarren verhältnismässig

vertheilt werde. Wird an die Unterrichts-Commission

4. B. Chatelan, wohnhaft zu Laufanne, klagt gegen unbefugte Bevogtung, der er sich unterworfen findet. Wird an die Bollziehung gewiesen.

Die Finanz. Commission erstattet folgenden Bericht, Der für dren Tage auf den Canzlentisch gelegt wird:

B. G. ! Auf die Botschaft des Bolls. Raths vom 21. Man 1801, betreffend den neuen Steigerungsausschlag der Nationalguter von Steffis und Font, Canton Freyburg, hat die Finanzcommission die Ehre Ihnen solgenden Bericht zu erstatten:

Difiritt Steffis. Schlof und Buter allba.

- 1. Schloß und Garten mit einer Maner umgeben; gesch. 9000, verk. 76127 mindergel. 1388 Fr. Mit Borbehalt der Thurmen zum Behuf der Gesangenschaften.
- 2. Das Lehenhaus, von sehr geringem Werth: gesch. 600, verk. 602, überl. 2 Fr.
- 3. Die Schlosmatten: gefch. 5600, verkauft 8004, überl. 2404 Fr.
- 4. Le Prez de Prilaz , gefch. 1625 ; vert. 2501 , uber-
- 5. Die Wiesen Papa: gesch. 2860, verk. 2902, überl. 42 Fr.
- 6. Die Wiese outre glane: gesch. 5200, verk. 6641, überl. 1441 Fr.
- 7. 14 Juch. Acker, en la fin sus les Roches: gesch. 6600, verk. 5457, mindergel. 1143 Fr.
- 8. 13 Juch. Acter aux Champs de la Prilaz dessous : gesch. 5200, vert. 5741, überl. 541 Fr.
- 9. Aux Champ de la Prila dessous: Juchart Acter: gesch. 3400, vert. 2591, mindergel. 809 Fr.
- 10. Ein Acker, genannt Priletaz: gesch. 1000, ver. fauft 1222, überl. 222 Fr.

Diese Guter haben einen jahrlichen Ertrag von 1004 Franken, und halten samthaft 73 Juch. Land. Die Berwaltungskammer stimmt jur Genehmigung des Bertaufs aus folgenden Grunden:

1. Sem im Gangen berechnet ein Ueberlos von mehr als 2000 Fr.

2. Der Borbehalt der Schlosifiumen zu Gefangenschaften, sep Ursache der Minderloosung des Schlosgebaudes, welches die Gemeinde Steffis in der Absicht erkeigert habe, daraus ein Spital zu errichten.

3. Sepen die Ackere zu hoch geschätt, und ihre Benbehaltung mare übrigens nicht anzurathen, wenm die Wiesen, welche einen hohen Preis erhalten haben, entauffert werden sollten.

Diffr. Steffis, Schlofiguter gu Font.

Das Schloß und Gut zu Font mit mehreren Gebaus den und Garten, und 12 Juch. Land: gesch. 9390, verk. 12010, überk. 2620 Fr.

Dieses an sich geringe Gut, dessen Schloß und Gesbäude in schlechten Zustand sich besinden, ware nach seinem dießmaligen Ertrag von 679 Fr. zu rechnen, frenslich noch unter seinem Werth. Allein die Hinleihung sey wirklich nahmhast zu hoch; die Wiesen seven nicht von Abtrag, und die Reben und Gebäude kostbar in ihrem Unterhalt. Die Verwaltungskammer stimmt so wie das Finanzministerium zur Verkaufsgenehmigung.

Ihre Finangcommifion rath Ihnen Burger Gesetge ber, bende Berfauffe gu ratificiren.

Die Municipalitäten-Commission legt folgenden Gessehvorschlag vor, der für dren Tage auf den Cangleystisch gelegt werden.

Gefesvorschlag.

Der gesetgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgeseizes niedergesezten Commission:

In Erwägung, daß nach bem Gesetz vom bies, über die weue Einrichtung der Gemeindsbehörden, Artisel , insoweit als die daselbst angezeigten Hulfsquellen zu Bestreitung der Kosten der Ortspolizen Administration nicht hinreichen, das Mangelnde durch Steuern, die von den Ortsburgern erhoben werden sollen, zu ersetzen ist;

In Erwägung, daß die Art und Beife, wie diese Steuern zu erheben find, nicht der Billicher der Gemeinderathe, noch auch der Generalversammlungen der Ortsburger überlaffen werden darf, sondern gesetzlich bestimmt werden muß; be fchließt:

- 1. Die nach Masgab des Artikels des Geseiges vom , von der Generalversammlung der Ortsburger zu beziehen erkennte Steuersumme für die Bestürfnisse des Jahrs, soll unter dem im folgenden geen Artikel ausgedrukten Vorbehalt vor allem aus von allem im Gemeindsrathsbezirk liegenden undeweglichen Güterwerhoben werden, und zwar so, daß der Jedem beziehende Beytrag, auf dem Lande sur die Grundstücke, nach Masgabe ihrer Ausbehnung und Beschaffenheit, in den Städten und für die Anstalten, wo der Ertragi von dem Gebäude herrührt, nach Masgabe des Capietalwerths der häuser seifgeset werden soll.
- 2. Zu Bestimmung dieses Magstabs wird jeder Gemeinderath ein genaues Verzeichnis und Beschreibung (Cadaster) aller in dem Gemeinderaths Beziek liegen-

ben unbeweglichen Guter verfertigen laffen, wozu ihm jeroch der in Folg des Auflagengesches vom 15. Oct. 1800 zu Beziehung der Staatsauflagen zu verfertigende Cadaster dienen kann.

- 3. In diesem Cadaster soll jedes Grundstüt nach seinem halt, der wo möglich durch Bermessung, sonst aber nach vorhandenen Titeln, oder nach ungefährer Schatzung bestimmt werden soll, verzeichnet, und seine Beschaffenheit, das heißt: ob es Mattland, Ackerland, Wandland, Wald, oder Rebland sepe, angemerkt werden.
- 4. Der Steuerbertrag foll auf das jeden Orts übliche Landmaas (in Jucharten, Kuhidmmerung oder Binterung u. f. w.) berechnet werden.
- 5. Der Ertrag einer Juchart (ober welches andere Maas üblich ift, des mitlern Landes einer jeden der angezeigten fünf Elassen) soll zum Maßstade des Steuerfusses für alles Land der nemlichen Elasse dienen; die Bestimmung dieses mitlern Ertrags geschieht durch den Gemeinderath. Wenn jedoch in einem Gemeinderaths. Bezirk der Unterschied des Ertrags des besten und schlechtesten Landes der nemlichen Klasse allzubeträchtlich seyn sollte, so soll dieselbe in untergeordnete Klassen von gutem, mittelmässigem und schlechtem Lande getheilt, und von jeder dieser Unterklassen ein besonderer mitlerer Ertrag bestimmt werden.
- 6. Die Bestimmung des Capitalwerthe der fleuerpfichtigen Gebäude, foll durch dren von dem Gemeinberath verordnete und beendigte Sachkundige geschehen.
- 7. Bon dieser Ortssteuer sind ausgenommen, die von dem Staat bestigenden Gebäude und Liegenschaften, welche von Staats wegen und nicht nach den Privatzuchten von ihm besessen werden, wie z. B. Gefängnisse, Zuchthäuser, Casernen, Magazine u. dgl.
- 8. Das Eins vom hundert des Ertrags der unbeweglichen Guter macht fur die Besitzer derselben die einsache Ortssteuer aus.
- 9. Wenn das Eins vom hundert dieses Ertrags nicht hinreicht, um die erkennte Steuersumme heraus zu bringen, so sollen alle im Gemeinderaths. Bezirk wohnende Ortsbärger nach Maßgab ihres Gewerbs und ihrer Eintunfte, die nicht von dem Ertrag von Liegenschaften herrühren, in einem billigen Verhältnisse mitbelegt werden.
- ro. Zu diesem Ende wird der Gemeinderath die verschiedenen Erwerbsquellen in Elassen ordnen, und die einfache Ortssteuer, die eine jede Classe zu leisten haben soll, nach Billigkeit bestimmen.

- 11. Wenn es zu Bollzäligmachung ber Steuersummenicht der ganzen einfachen, auf die Gewerbe und übris
 gen Einfunfte gelegten einfachen Ortsteuer bedarf, fo wird jede Classe nur den ihr beziehenden Unibeil an ders
 felben (die halfte, den Orittheil, Viertheil ic.) ertragen.
- 12. Wenn eine einfache Ortsfleuer auf die im Gemeinderaths. Bezirk liegenden unbeweglichen Guter und
 die übrigen Erwerbquellen der Ortsburger, zu Bollzäligemachung der Steuersumme nicht hinreicht, fo kann eine
 doppelte, oder so vielfache Ortssteuer erhoben werden,
 als ersoderlich ift.
- 13. Der von dem Gemeinderath nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 9 verfaste Besteurungsentwurf soll der Verwaltungskammer des Cantons zur Genehmigung vorgelegt werden, vorher aber, wenigstens: 14 Zage lang in dem Secretariat des Gemeinderaths den Orts. bürgern zur Einsicht offen stehen. Jeder derselben ist befugt, allfällige Vemerkungen dagegen einzugeben, welche, nebst einem gutbesindenden Bericht des Gesmeinderaths, zugleich mit dem Entwurf, der Verwalstungskammer eingereicht werden sollen.
- 14. Dieser Besteurungsentwurf soll alle fünf Jahre revidirt und je nach den Umständen abgeändert werden; es soll aber weder dasienige Land, das jeweilen durch veränderten oder bessern Andau sich zu einer höher angeslegten Classe eignet, noch die neu ausgebesserten oder neu aufgeführten Gebäude, die dadurch einen höhern Capitalwerth erlangt haben, die nächsten sunf Jahre mit einer erhöhten Steuer belegt werden.
- 15. Der Gemeinderath wird jedem Grundstuf, so wie auch jedem Steuerpflichtigen überhaupt, die Etasse, in welcher sie bentragen sollen, anweisen, und es sollen die Steuerpflichtigen insgesammt gehalten seyn, die ihnen obliegende Steuer ohne weiters nach dieser Bersfügung zu bezalen, woben ihnen jedoch nachwerts under nommen bleibt, über die ihnen angewiesene Classe, bev dem Gemeinderath, und falls sie ben demselben tein gunstiges Gehor sinden sollten, ben der Verwaltungs. tammer sich zu beschweren, da ihnen denn, falls ihre Beschwerden gegründet befunden wurden, das zu viel Bezalte wieder vergütet werden soll.
- 16. Gegen diejenigen, so fich in Bezalung ihrer Ortesteuern saumselig erzeigen, soll so verfahren werden, wie das Gesetz vom 1. heumonat 1799, die Besziehung der Austagen betreffend, vorschreibt.
- 17. Gegenwärtiges Gesetz foll gedruft, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlasgen werden. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

herausgegeben von Ufferi.

Montag, ben 19 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 30 MeAlbor IX.

Unjeige für Schriftsteller und Buchhandler.

Unter der Rubrik: Rleine Schriften, wird ber N. Schweiz. Republikaner fortsahren, alle theils in der Schweiz gedrukten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so muffen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den herausgeber einzusenden, ohne dieß hängt es vom Jufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 29. Man. (Fortsebung.)

Die Unterschreiberstelle bes gesetgebenden Raths, Die sich erledigt findet, foll auf den Antrag ber Saaligeectoren, auf gewohnte Beise ausgeschrieben werden.

Das von der Conflitutions. Commission angetragene Decret über die Bearbeitung organischer Gesetz für die Constitution, wird in Berathung und hernach ange, nommen. (S. dasselbe S. 127).

herrenschwand erhalt für 3 Bochen, und Cartier für 5 Tage Urlaub.

Gesetzebender Rath, 30. May. Prassont: Wyttenbach.

Die Polizencommifion rath zu folgender Botfchaft an ben Bolly. Rath, welche angenommen wird :

B. Bolly. Rathe! B. Joh. Kud. Fischer, Cantons, richter von Rynach, E. Urgau, verlangt in bengelegter Bittschrift, entweder die Aushebung der Bewilliaung des Mühlenbanes an der Bynen, welche dem B. H. Jac. Birg, Bezirksrichter von Menzikon, ertheilt worden, oder die Rückerstattung einer für die Borrechte seiner

Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines deswegen darauf seiner Mühle haftenden Bodenzinses. Der geschgebende Nath g'aubt auf diese einseitige Borkels lungen hin, nicht eintreten zu sollen, bis er nahere Besrichte darüber erhalten hat, und ladet Sie deswegen ein, solche einzuziehen und ihm mitzutheilen.

Die Munizipalitätencommission legt über die von den Einfassen zu Gunften der Gemeinden zu beziehenden Gebuhren, einen Gesetzvorschlag vor, der für ? Tage auf den Canzleytisch gelegt wird. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gebächtnißrede der Sempacherschlacht. Gehalten auf dem Schlachtfeld, den 6ten Julius 1801, von Thaddaus Miller, Stadtpfarrer zu Luzern. Allen Schweitzern mit wahrer Baterlands, und Bruderliebe geweit het. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1801. S. 72.

"Was ift in diesen Tagen zum Heil, zur Wiederherftellung des Vaterlands dienlich, nothig; was kann
noch dasur geschehen? das ist der Gedanke, der dieß
Jahr ben der Wiederkehr unsers Frenheits. und Vaterlandskestes nahe liegt; und man hat heut nicht eine aussührliche Darstellung der Geschichte der Sempacher.
Schlacht, sondern vielmehr ein Wort, zur rechten Zeit
in der Sache des Vaterlands gesprochen, hier zu erwar.
ten. " Dieß ist der Eingang einer Rede, die in der
That frastvolle Worte zur rechten Zeit gesprochen enthält; Worte die aus herz und Mund eines Tugend und
Wahrheit liebenden Redners ausströmend, in die Herzen
der Zuhörer übergehen und sie mit heiligem Enthusiasim
jur das Vaterland erfüllen mußten.

"beut vor vier Jahren — fagt ber treffiche Redner —